MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN DER ASYLGESETZREVISION AUF DIE SCHULEN IM KANTON BERN

INFORMATIONSBROSCHÜRE FÜR LEHRPERSONEN

PRODUKT ZUR CAS DAZ-ABSCHLUSSARBEIT
VON
AMELI BARALDI
UND
SUSANNE AMACHER

Eingereicht bei Jacqueline Eberhard, Dozentin Deutsch als Zweitsprache

PHBern, Institut für Weiterbildung und Medienbildung

Im Rahmen unserer CAS DaZ-Abschlussarbeit gingen wir der Frage nach, welche Auswirkungen die Asylgesetzrevision voraussichtlich auf die Schulen im Kanton Bern haben wird. Aus der Fülle der Informationen haben wir diejenigen herauskristallisiert, die uns für Lehrpersonen relevant erscheinen.

Die Grundlagen über die Asylverfahren sollen Lehrpersonen ermöglichen, die Situation der Flüchtlinge, der vorläufig Aufgenommenen und der Asyl suchenden Lernenden und deren Familien besser zu verstehen.

Gerne stellen wir unsere Broschüre interessierten Lehrpersonen und eventuell weiteren Interessenten zur Verfügung. Sie soll dazu dienen, die Lernenden bei ihrem Lern- und Integrationsprozess noch gezielter unterstützen zu können.

Diese Broschüre ist mit den Webseiten verlinkt, die uns als Quellen gedient haben. Somit können diese und weiterführende Informationen direkt aufgerufen werden.

Zu den Asylverfahren haben wir Links zu Kurzfilmen eingefügt, in denen die Asylverfahren und die Befragung erläutert werden.

Bern, im Februar 2018

Ameli Baraldi und Susanne Amacher

Inhaltsverzeichnis

Klärung von Begriffen und gesetzlichen Grundlagen 5

Aktuelle Asylverfahren 7

Asylgesetzrevision 13

Beschleunigte Asylverfahren 14

Bisherige und beschleunigte Asylverfahren im Vergleich 18

Besuch eines Bundesasylzentrums 20

Bildungsrelevante Gesetzesartikel 23

Schulung vor und nach Umsetzung der Asylgesetzrevision im Kanton Bern 24

Schulung vor und nach der Asylgesetzrevision im Vergleich 32

Glossar 35

Weiterführende Literatur zu Flucht und Asyl 38

Klärung von Begriffen und gesetzlichen Grundlagen

Es erscheint uns wichtig, die Begriffe Migrantinnen und Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchende zu unterscheiden. Migrantinnen und Migranten sind alle Menschen, die ihr Heimatland zeitlich begrenzt oder dauerhaft verlassen, um in einem anderen Land zu leben und/oder zu arbeiten.

Nur wer laut Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) vom 28. Juni 1951 im Fall einer begründeten Furcht vor einer Verfolgung aufgrund seiner Nationalität, Rasse, Religion, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aufgrund seiner politischen Überzeugung aus seinem Land geflüchtet ist, gilt international rechtlich als Flüchtling.

Asylsuchende in der Schweiz sind Menschen, die ein Asylgesuch gestellt haben und in einem Asylverfahren stehen.

Hier möchten wir kurz die gesetzlichen Grundlagen der Schweiz einfügen. Das Schweizer Asylrecht basiert auf der GFK und einer langen humanitären Tradition. Das Schweizer Asylgesetz (AsylG) vom 26. Juni 1998 trat am 1. Oktober 1999 in Kraft. Darin wird die Asylgewährung, die Rechtsstellung der Flüchtlinge, der vorübergehende Schutz von Schutzbedürftigen und die Rückkehr von abgewiesenen Asylsuchenden geregelt.

Wer in der Schweiz Asyl[1] beantragen will und damit Schutz vor Verfolgung sucht, muss in einem der Empfangs- und Verfahrenszentren (EVZ) des Staatssekretariats für Migration (SEM)[2] ein Asylgesuch einreichen. Geht das SEM auf ein Asylgesuch ein, beginnt das Asylverfahren (Link zu Kurzfilm über Asylverfahren, siehe Seite 6), welches mit einem Entscheid über die Aufnahme, die vorläufige Aufnahme, einer Ablehnung und Ausreise oder einer Rückschaffung endet. Asylsuchende im Verfahren erhalten einen Ausweis N.

---

[1] Siehe Glossar

[2] Siehe Glossar

Hier erscheint es uns wichtig zu erwähnen, dass die Schweiz zwischen anerkannten Flüchtlingen, vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen unterscheidet.

Anerkannte Flüchtlinge (FL) sind Menschen, die die Voraussetzung der GFK und des Asylgesetzes erfüllen. Sie erhalten einen Ausweis B. Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (VA) sind Menschen, deren Flüchtlingseigenschaft sich erst mit der Ausreise oder durch Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat-/Herkunftsland ergeben hat.

Vorläufig Aufgenommene (ebenso VA abgekürzt) sind Menschen, deren Asylgesuch abgelehnt wurde, weil sie nicht als Flüchtlinge anerkannt werden. Die Wegweisung kann nicht durchgeführt werden, weil das Heimat-/Herkunftsland die Aufnahme verweigert (Wegweisung unmöglich), eine Gefährdung an Leib und Leben vorliegt (Wegweisung unzumutbar) oder die Wegweisung gegen das Völkerrecht verstösst (also unzulässig ist). Die vorläufige Aufnahme ist eine Ersatzmassnahme. Alle VA werden i.d.R. für ein Jahr aufgenommen und erhalten einen Ausweis F. Deren weitere Entscheidungen fallen unter das Ausländergesetz (AuG).

An dieser Stelle möchten wir erwähnen, dass unbegleitete minderjährige Asylsuchende, die ohne Eltern in die Schweiz einreisen, UMA genannt werden. Sie durchlaufen dieselben Asylverfahren. Ihre Asylgesuche werden jedoch prioritär behandelt. Bei ihrer Unterbringung und Betreuung muss dem Kindesschutz Rechnung getragen werden.

Aktuelle Asylverfahren

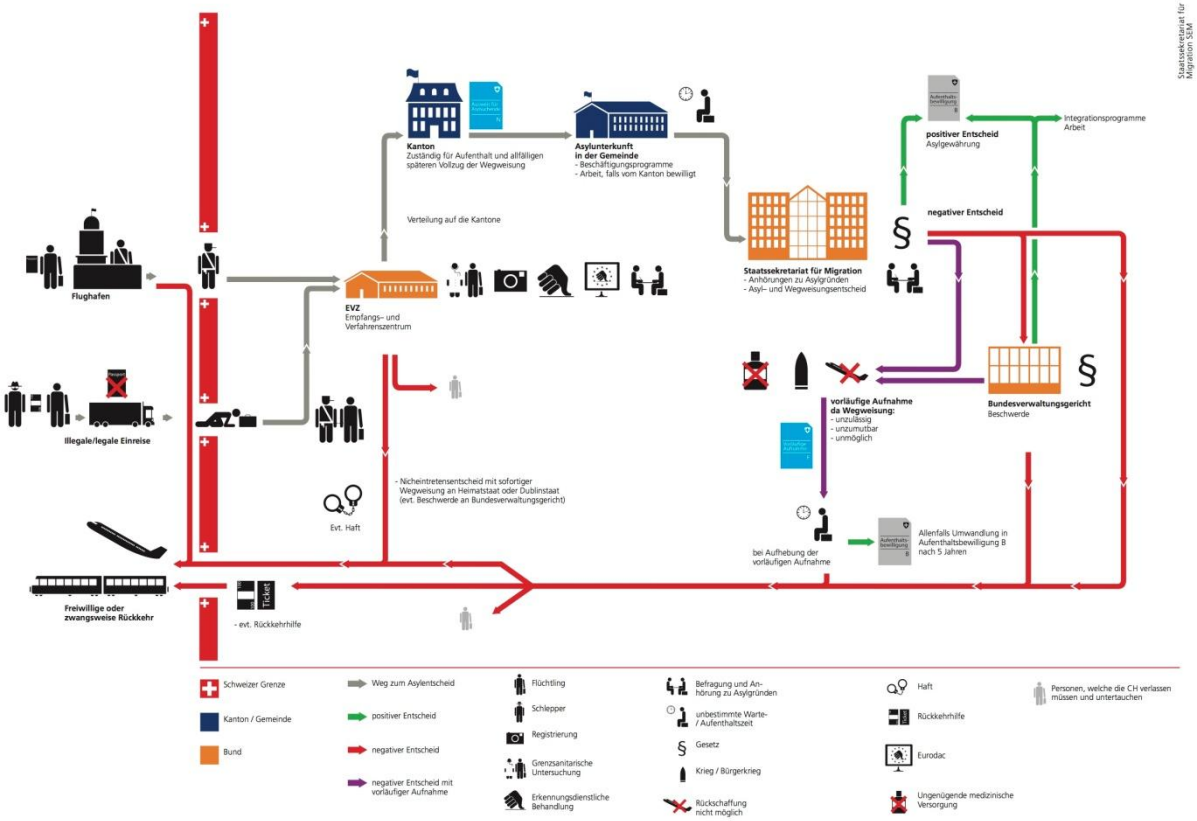

Quelle: Staatssekretariat für Migration SEM

Weitere Informationen zu den Asylverfahren:

Kurzfilm über das Asylverfahren (Quelle: YouTube)

Kurzfilm über die Asylanhörung des SEM (Quelle: YouTube)

Einreise

Die Einreise kann auf legalem und auf illegalem Weg erfolgen. Die legale Einreise erfolgt mittels Pass an einem Flughafen oder an einem Grenzübergang.

Asylgesuch

Ein Asylgesuch kann mündlich oder schriftlich
- bei der Grenzkontrolle am Flughafen,
- bei einem Grenzposten am Grenzübergang,
- innerhalb der Schweiz (oft bei illegaler Einreise) bei einem der fünf EVZ[3] oder
- im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung über einen Antrag für ein „Visum aus humanitären Gründen“ (Resettlements)[4] gestellt werden.

EVZ des Bundes (Bundesebene/SEM)

Ein Asylgesuch innerhalb der Schweiz muss in einem der Empfangs- und Verfahrenszentren (EVZ) des Bundes eingereicht werden.
Im EVZ nimmt das SEM bei allen asylsuchenden Personen
- eine Registrierung (Personalien, Fingerabdrücke gemäss Eurodac, Einzug der Identitätspapiere),
- eine Kurzbefragung zur Person (Alter, Aufenthaltsorte, Gesundheitszustand, Gründe, Identität, Sprache, Reiseweg) und
- grenzsanitarische Massnahmen vor.
- Für UMA organisiert sie umgehend eine Vertrauensperson.
- Abschliessend reicht sie alle Asylgesuche ans SEM (Bundesebene) weiter.

---

[3] Siehe Glossar

[4] Siehe Glossar

Das SEM kommt nach Erhalt des Asylgesuchs innerhalb von 90 Tagen zu einem der folgenden Ergebnisse. Diese sind:

- ein positiver Asylentscheid,
- die Transferierung der UMA in ein UMA-Ankunftszentrum (Kantonsebene),
- eine vorläufige Aufnahme,
- ein Nichteintretensentscheid (NEE) (Dublin-Abkommen)[5] mit Wegweisung und Ausreise/Rückschaffung oder
- eine Ablehnung (medizinische/wirtschaftliche Gründe, Verletzung der Mitwirkungs-/Zusammenarbeitspflicht, Mehrfach- und unbegründete Wiedererwägungsgesuche) mit Wegweisung und Ausreise/Rückkehr/Rückschaffung.

Asylsuchende mit NEE können zur Entlastung der EVZ in ein Bundeszentrum (BZ) transferiert werden. Asylsuchende, bei denen weitere Abklärungen notwendig sind, können zur Entlastung der EVZ in einem BZ oder bereits in einer Kollektivunterkunft (KU) untergebracht werden.

Flughafenverfahren (Bundes- und Kantonsebene)

Ein Asylgesuch kann auch bei der Grenzkontrolle am Flughafen Genf oder Zürich (internationale Transitzone) gestellt werden. Bei allen Asyl suchenden Personen werden die gleichen Erstaufnahmeprozeduren wie im EVZ durchgeführt. Wird ein Asylgesuch an einem anderen Flughafen gestellt, werden diese Asylsuchenden einem EVZ zugewiesen.

Im Unterschied zum Verfahren im EVZ entscheidet das SEM nach Erhalt des Asylgesuchs meistens innerhalb von 20 (bis 60) Tagen über das Asylgesuch. Die Asylsuchenden wohnen während dieser Zeit in den Asylunterkünften des Flughafens mit 30 bis 60 Plätzen. Während der Bearbeitungszeit kann das SEM über eine Einreise mit einem Wechsel in ein EVZ oder über eine Transferierung der UMA in ein UMA-Ankunftszentrum verfügen. Entscheidet das SEM über eine Wegweisung und

[5] Siehe Glossar

Ausreise bzw. Rückschaffung, erfolgt diese innerhalb der Transitzone durch die Kantonspolizei.

UMA-Zentrum (Kantonsebene Bern)

Das SEM entscheidet über die Transferierung der UMA in ein UMA-Ankunftszentrum. Im Kanton Bern befindet sich dieses in Huttwil. Dort wird innert sechs bis acht Wochen, teilweise bis zu vier Monaten entschieden, welche Art der Unterbringung (Verwandte, Pflegefamilie, Kleinwohnheim, Wohnheim, Wohngemeinschaft) passend ist. Kann keine Unterbringung bei Verwandten oder in Pflegefamilien erfolgen, wohnen die UMA in den Unterkünften der Zentrum Bäregg GmbH[6].

Kollektivunterkunft (KU) (Kantonsebene):

Eröffnet das SEM ein Asylverfahren und benötigt für eine Entscheidung noch mehr Zeit, werden Asylsuchende vom EVZ in einer KU untergebracht, deren Wohndauer i.d.R. maximal 60 Tage betragen sollte. Während der Unterbringung im Kanton befragt das SEM die Asylsuchenden nochmals zu ihren Gründen (Zweitbefragung).

Der Kanton Bern hat mit Asylsozialhilfestellen [7] einen Leistungsvertag abgeschlossen. Diese leiten die KU und kümmern sich um die Asylsuchenden. Weitere Aufgaben sind:

- die Abgabe und Verwaltung der gesetzlichen Sozialhilfe,
- die Bekanntmachung mit den lokalen Gegebenheiten,
- die Organisation von Basisdeutschkursen für Erwachsene,
- die Einschulung der schulpflichtigen Lernenden in die Gemeinden und
- die Betreuung von ausreisepflichtigen Personen mit negativem Asylentscheid.

---

[6] Siehe Glossar

[7] Siehe Glossar

Eigenständiges Wohnen

Mit einem positiven Asylentscheid erfolgt ein Wechsel in eigenen Wohnraum, teilweise auch früher. Für VA, die auch nach einem Jahr Aufenthaltsdauer nicht weggewiesen werden können, kann eigener Wohnraum vermittelt werden und sie können/werden an den dortigen Gemeinde-/Schulstrukturen teilhaben. Ihr Asylentscheid ist negativ. Die Dauer des Aufenthalts in der Schweiz bleibt offen.

Rekurs/Beschwerde

Sind Asylsuchende mit ihrem Asylentscheid nicht einverstanden, können sie innerhalb einer 5-tägigen (Flughafenverfahren) oder einer 30-tägigen Beschwerdefrist beim Bundesverwaltungsgericht Rekurs einlegen. Bis das Bundesverwaltungsgericht einen Entscheid trifft, kann es bis zu einem Jahr oder noch länger dauern. Während dieser Zeit verbleiben die Asylsuchenden weiterhin in den kantonalen Strukturen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das SEM prüft, ob die Flüchtlingseigenschaft und die Vorgaben des AsylG erfüllt werden, um dann einen Asylentscheid zu fällen.

Wie der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist, hat ein negativer Asylentscheid nicht zwingend eine Wegweisung zur Folge.

Asylentscheide und Ausweisarten

Diese Zusammenstellung der Asylentscheide mit ihrer Ausweisart hilft uns, die Veränderungen durch die Asylgesetzrevision in Bezug auf die Asylverfahren und auf die Auswirkungen auf die Schulen in den folgenden Kapiteln besser zu verdeutlichen.

Asylsuchende im Verfahren erhalten einen Ausweis N.

Positiver Asylentscheid	**Negativer Asylentscheid ohne Wegweisung**	**Negativer Asylentscheid mit Wegweisung/Ausreise/Rückschaffung**
Asylgewährung Ausweis B	Vorläufige Aufnahme Ausweis F (Wegweisung unmöglich, unzumutbar oder unzulässig) (Nach fünf Jahren kann unter gewissen Umständen ein Ausweis B beantragt werden.)	Nichteintretensentscheid/NEE (Dublin-Abkommen)
	Vorläufige Aufnahme als Flüchtling Ausweis F (Nach fünf Jahren kann unter gewissen Umständen ein Ausweis B beantragt werden.)	Ablehnung des Asylgesuchs
		Ablehnung des Asylgesuchs nach Rekurs

Quelle: SEM, Eigene Darstellung

Unter dem Internetportal Asyl des Kantons Bern befindet sich ein hilfreiches Glossar zu allen Themen des Asylbereichs im Kanton Bern.

Asylgesetzrevision

Am 25. September 2015 beschloss die Bundesversammlung die Asylgesetzrevision und legte den Grundstein für beschleunigte Asylverfahren. Die Bevölkerung hat am 5. Juni 2016 die Vorlage für beschleunigte Asylverfahren angenommen. Diese beschlossene Neustrukturierung im Asylwesen hat sowohl für das SEM (Bundesebene) als auch für die Kantone und Gemeinden umfangreiche Umsetzungsarbeiten zur Folge.

Das revidierte Asylgesetz tritt auf Bundesebene am 1. März 2019 in Kraft. Der Kanton Bern setzt die, durch die Asylgesetzrevision ausgelösten Veränderungen mit der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern (NA-BE), schrittweise bis Mitte 2020 um. Im Kantonalen Integrationsprogramm (KIP) werden die Rahmenbedingungen und die Umsetzung der Integrationsmassnahmen definiert.

Beschleunigte Asylverfahren

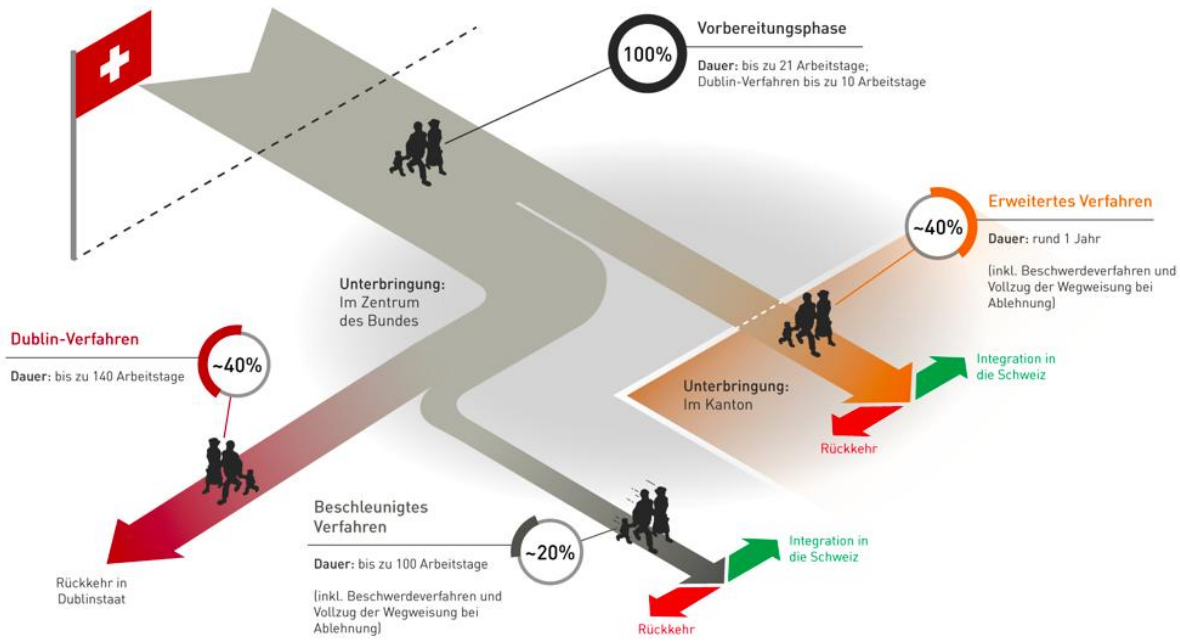

Quelle: Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Weitere Informationen zu den beschleunigten Asylverfahren:

Kurzfilm über Pilotprojekt zu den beschleunigten Asylverfahren (Quelle: YouTube)

SEM Medienmitteilung: Ziele im Testbetrieb erreicht (Quelle: SEM)

SEM Ergebnisse des Testbetriebs für beschleunigte Asylverfahren (Quelle: SEM)

Das Ziel der Revision ist es, die Asylverfahren zu beschleunigen. Damit sollen Kosten und Zeit eingespart werden. Es werden drei Verfahrenstypen (Dublin-Verfahren, beschleunigtes Verfahren und erweitertes Verfahren) unterschieden.

Auf der Bundesebene ergeben sich in Bezug auf die Verfahren folgende Veränderungen.
Der Ausdruck Empfangs- und Verfahrenszentrum wird durch Zentrum des Bundes, auch Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion (BAZmV)[8] genannt, ersetzt. Um Kantone und Gemeinden zu entlasten und Asylsuchende nicht mehr jahrelang im Ungewissen zu lassen, werden Asylsuchende zukünftig mehrheitlich während der gesamten Verfahrensdauer in rund 18 Bundesasylzentren (BAZ)[9] in sechs Regionen der Schweiz untergebracht. In jeder Region gibt es ein BAZ mit Verfahrensfunktion und mindestens ein BAZ ohne Verfahrensfunktion (BAZoV). Insgesamt werden in den BAZ 5000 Plätze für Asylsuchende zur Verfügung stehen, auch um Schwankungen auffangen zu können.

Nachdem ein Asylgesuch gestellt wird, beginnt die Vorbereitungsphase, die bis zu 21 Arbeitstage dauern kann (Dublin-Verfahren max. 10 Arbeitstage). Während dieser Zeit werden die Asylsuchenden in einem BAZmV untergebracht. Dort finden die ersten, durch das SEM geleiteten Aufnahmeprozeduren analog ehemals EVZ, statt. In der Vorbereitungsphase wird eine Einteilung nach den drei möglichen Verfahrenstypen vorgenommen.

Es ist vorgesehen, dass UMA ebenfalls in den BAZ untergebracht werden, jedoch in separaten Räumen und mit spezieller Betreuung, da der Kindesschutz gewährt sein muss.

Alle an einem Asylverfahren beteiligten Personen und Organisationen befinden sich in den BAZmV „unter einem Dach“. Dies sind die Mitarbeitenden des SEM, welche die Zentren betreiben, Vertreter von Hilfsorganisationen und vom SEM beauftragte Organisationen, die für die Bereiche Essen, Gesundheit, Hygiene, Kleidung und

---

[8] Siehe Glossar

[9] Siehe Glossar

Sicherheit zuständig sind, sowie Rechtsberaterinnen und Rechtsberater, die den Asylsuchenden während der Verfahren kostenlos zur Seite stehen.

Bei rund 40% der Asylgesuche wird damit gerechnet, dass sie unter das Dublin-Verfahren (NEE) fallen und innerhalb von 140 Arbeitstagen bearbeitet werden können. Bei rund 20% wird damit gerechnet, dass sie unter das beschleunigte Verfahren fallen und innerhalb von 100 Arbeitstagen entschieden werden können. Asylsuchende mit einem positiven Asylentscheid werden den Kantonen zugewiesen. Bei Asylsuchenden mit einem NEE oder mit einem negativen Asylentscheid (beschleunigtes Verfahren) erfolgt keine Kantonszuweisung mehr, sondern eine Wegweisung und Ausreise bzw. Rückschaffung ab den BAZ.

Bedarf es weiterer Abklärungen, die mehr Zeit benötigen, werden die Asylsuchenden ins erweiterte Verfahren geleitet. Bei ca. 40% der Asylsuchenden wird mit einem erweiterten Verfahren gerechnet. Sie werden den Kantonen zugewiesen und mindestens bis zum Asylentscheid (innerhalb von einem Jahr) in KU untergebracht.

Nach dem Entscheid, jedoch spätestens nach 100 Arbeitstagen, werden VA und FL den Kantonen zugewiesen. Bei FL geht man davon aus, dass dies bereits nach 30 Arbeitstagen der Fall sein wird.

Ab Einreise dürfen Ausreisepflichtige höchstens 100 bzw. 140 Arbeitstage in den Bundesstrukturen untergebracht werden. Wenn die Ausreise nicht innerhalb dieser Frist vollzogen werden kann, werden diese Personen aus den BAZ ausgeschlossen. Sie müssen sich bis zur Wegweisung beim Kanton melden, um Nothilfe zu beantragen.

In besonderen Zentren des Bundes (BesoZ) werden Asylsuchende untergebracht, die den Betrieb in den BAZ erheblich stören oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden. Schweizweit sollen zwei Zentren mit je 60 Plätzen eingerichtet werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass damit gerechnet wird, dass rund 60% der Asylgesuche beschleunigt werden, denn die Asylverfahren laufen neu nach einem detaillierten und verbindlichen Schema ab, damit die gesetzten Fristen von

100 bzw. 140 Arbeitstagen eingehalten werden können. Die Beschwerdefrist von 10 Tagen ist im Gegensatz zu den heutigen Verfahren mit 30 Tagen sehr viel kürzer gehalten. Asylsuchende bleiben mehrheitlich bis zum Asylentscheid in den BAZ.

Die beschleunigten Asylverfahren werden in Zürich seit 2014 getestet und durch unabhängige Fachleute ausgewertet. Sie zeigen auf, dass die Verfahren ein Drittel weniger lang dauern und die Beschwerdequote ca. um ein Drittel tiefer liegt. Rund dreimal mehr Personen mit einem Negativentscheid kehren mit diesen Verfahren freiwillig in ihr Herkunftsland zurück (SEM Ergebnisse des Testbetriebs für beschleunigte Asylverfahren).

Im Kanton Bern ist in Kappelen ein BAZoV vorgesehen. Über den Standort Lyss (BAZmV) verhandelt der Bund noch mit dem Kanton und der Gemeinde über eine Alternative (eventuell Zieglerspital Bern, BAZmV).

Bisherige und beschleunigte Asylverfahren im Vergleich

Bisherige Asylverfahren	Beschleunigte Asylverfahren
Einreise, Antrag um Asyl am Flughafen oder in einem EVZ	Einreise, Antrag um Asyl am Flughafen oder in einem BAZ mV
Erstaufnahmeprozeduren i.d.R. im EVZ, Zuweisung und Unterbringung in BZ oder in kantonale UMA-Zentren	Erstaufnahmeprozeduren i.d.R. im BAZmV, Unterbringung im BAZmV während der Vorbereitungsphase (10-21 Arbeitstage), Zuweisung und Unterbringung in BAZoV bei Dublin- und beschleunigtem Verfahren mit Verfahrensabschluss innerhalb von max. 140 bzw. 100 Arbeitstagen
Zuweisung in den Kanton (KU) spätestens nach drei Monaten möglich (unabhängig vom Asylentscheid), Zuständigkeit für KU/UMA-Unterkünfte: POM	Zuweisung und Unterbringung im Kanton (KU) erst mit Asylentscheid (FL/VA) oder im erweiterten Verfahren (Asylsuchende), Zuständigkeit für KU/UMA-Unterkünfte mit rascher Integration: GEF
Bei genügenden Kenntnissen der schweizerischen Gegebenheiten kann eine Wohnung (Gemeinde), unabhängig vom Asylentscheid, bezogen werden.	FL/VA werden rasch in die Schweiz integriert und der Bezug einer Wohnung wird von ihren Integrationsbemühungen abhängig sein.
Integration ab Zuzug in den Kanton möglich (unabhängig vom Asylentscheid)	Integration nach Grundsatz „Fördern und Fordern“, keine Integrationsbemühungen bei Asylsuchenden in erweiterten Verfahren
Bei einem negativen Asylentscheid werden die Personen von der POM nach Ablauf der Beschwerdefrist (30 Tage) rückgeschafft.	Bei einem negativen Asylentscheid im erweiterten Verfahren werden die Personen innerhalb von fünf Tagen der Zuständigkeit der POM zugewiesen, in Notunterkünften untergebracht und nach Ablauf der Beschwerdefrist (10 Tage) rückgeschafft.
UMA werden prioritär und unter Einhaltung	UMA werden prioritär und unter Einhaltung

des Kindesschutzes behandelt. Sie werden deshalb ab Zuweisung in den Kanton Bern durch die POM in UMA-Zentren der Zentrum Bäregg GmbH untergebracht und speziell betreut und durchlaufen dieselben Verfahren.	des Kindesschutzes behandelt. Sie werden deshalb in den BAZ in separaten Räumen untergebracht, speziell betreut und durchlaufen dieselben Verfahren. Die Unterbringung ab Zuweisung in den Kanton ist noch nicht geklärt. Bis 2019 werden sie noch in den UMA-Zentren der Zentrum Bäregg GmbH untergebracht und speziell betreut, danach eventuell auch in den KU unter der Zuständigkeit der GEF.
Ergebnisse des Testbetriebs in Zürich Die Mehrheit der Asylsuchenden hält sich während des Asylverfahrens in KU, UMA-Unterkünften oder in Wohnungen auf. Verfahrensdauer Dublin-Verfahren: ca. 80 Tage Beschleunigte Verfahren: ca. 87 Tage Erweiterte Verfahren: ca. 173 Tage Beschwerdefrist: 30 Tage Beschwerdequote: 25,4 % Freiwillige Rückkehrquote: 2% Nothilfebezugsquote: 52% Nothilfekosten pro Entscheid: CHF 2`739.- Gesamtkosten: 847 Millionen	**Ergebnisse des Testbetriebs in Zürich** Die Mehrheit der Asylsuchenden hält sich während des Asylverfahrens in den BAZ auf. Verfahrensdauer Dublin-Verfahren: ca. 59 Tage Beschleunigte Verfahren: ca. 59 Tage Erweiterte Verfahren: ca. 46 Tage Beschwerdefrist: 10 Tage Beschwerdequote: 17,1 % Freiwillige Rückkehrquote: 6% Nothilfebezugsquote: 5% Nothilfekosten pro Entscheid: CHF 185.- Gesamtkosten: 737 Millionen

Quelle: SEM Ergebnisse des Testbetriebs für beschleunigte Asylverfahren, Eigene Darstellung

Besuch eines Bundesasylzentrums

Am Samstag, dem 23. September 2017 von 11 bis 15 Uhr lud die Zentrumleiterin mit ihrem Team und Vertretern von Freiwilligen, von Hilfsorganisationen und vom SEM die Bevölkerung zum zweiten Mal zu einem Tag der offenen Tür ein. Das BAZoV liegt auf dem Glaubenbergpass/Sarnen im Kanton Obwalden.

Das Areal wurde von der schweizerischen Armee zur Verfügung gestellt. Sie darf das Areal nicht mehr den heutigen, militärischen Gegebenheiten anpassen. Denn der Glaubenberg liegt, mit einer Passhöhe von 1543 m ü. M., in der grössten Moorlandschaft der Schweiz. Mit 130 Quadratkilometern schliesst diese an das UNESCO Biosphäre Entlebuch (Kanton Luzern) an. Somit sind Moorlandschaft und Biosphärenreservat national und international schützens- und erhaltenswert. Gleichzeitig kristallisierte sich heraus, dass der Bund seit November 2015 zwei Gebäude als BZ zur Entlastung von EVZ nutzt. Seit kurzem wird das BZ als ein BAZoV genutzt und getestet. Das bedeutet, dass die Asylsuchenden überwiegend einen NEE oder einen negativen Asylentscheid mit Wegweisung und Rückreise/Rückschaffung erhalten haben. Im BAZoV leben i.M. überwiegend Männer, wenige Frauen und einige Familien. Vereinzelte Asylsuchende warten noch auf einen Entscheid nach Rekurs.

Die Infrastruktur der Gebäude wurde durch das SEM mittels verschiedener Bau- und Sicherheitsmassnahmen (Brandschutz, Sicherheitsumzäunung, Videoüberwachung) für eine zivile Nutzung angepasst. Die übrigen Gebäude können für verschiedene Aktivitäten, beispielsweise für Ski- und Ferienlager, zur Verfügung gestellt werden.

Wir wurden herzlich und strukturiert empfangen. Der Sicherheitsdienst begrüsste uns und liess uns herein. Der Innenhof war für Besucher vorbereitet, denn die Asylsuchenden und die Betreuungspersonen hatten Tische und Bänke aufgestellt, gekocht und gebacken. Weitere Ansprech- und Sicherheitspersonen freiwilliger und staatlicher Organisationen standen mit Informationsständen für Auskünfte und Fragen zur Verfügung.

Zuerst schlossen wir uns einer Führung durch die Gebäude an. Im ersten Gebäude wird gemeinsam nach einem Ämterplan gekocht, gegessen und aufgeräumt. Der Speisesaal bietet auch die Möglichkeit, sich tagsüber mit Getränken (Kaffee, Tee und Wasser) zu versorgen, sowie für Anlässe (Kino, Vorträge) genutzt zu werden. Im zweiten Gebäude befinden sich die Dusch- und Schlafräume, die verständlicherweise nicht öffentlich begehbar sind. Wir betraten im Erdgeschoss einen grossen Aufenthaltsraum mit Informationstafeln, einer Sitzecke und einem Fussballkasten. Die Informationstafeln in deutscher und in englischer Sprache informieren über die Zentrumsleitung mit Betreuungs- und weiteren Ansprechpersonen und deren Bürozeiten, den Wochen- und Duschplan, die Kleiderausgabe- und die Medical care-Zeiten, aktuelle Daten, den Ablauf von Asylverfahren, Busfahrzeiten nach Sarnen u.v.m. Auf dem Areal des BAZoV gibt es zwei portable Besinnungsräume, die nach den neuesten Sicherheitsbestimmungen (Gegensprechanlage) ausgestattet sind.

Die weiteren Ansprechpartner setzten sich aus freiwilligen und gesetzlichen Vertretern zusammen: Caritas der Zentralschweiz mit Rückkehrberatung, Color-Box, Medical care, Organisation für Regie und Spezialaufträge (ORS) Service AG und Securitas (koordiniert vom Sicherheitsdienst des SEM), Seelsorge und Vertretern des SEM mit Rückkehrhilfe.

Vom Aufenthaltsraum gelangt man zu den Büros, zum Unterrichtszimmer für Basisdeutsch, zum Spielzimmer für Kleinkinder und zum Spiel- und Kreativzimmer. Die Zentrumsleitung und die Betreuungspersonen sind täglich anwesend. Freiwillige bieten nach Bedarf vor- und nachmittags Kinderbetreuungszeiten an, damit die Eltern den Basisdeutschkurs oder Gesprächstermine besuchen können. Basisdeutsch für Erwachsene findet täglich nachmittags für eine Stunde statt und ist in einen Anfänger- und in einen Fortgeschrittenenkurs unterteilt. Im Spiel- und Kreativzimmer finden regelmässig Bastelaktivitäten, organisiert und geleitet von Freiwilligen der Color-Box, statt. Zweimal pro Woche wird die Color-Box in Sarnen durchgeführt, um in Kontakt zur Bevölkerung zu kommen bzw. einen Anlaufpunkt in Sarnen zu haben. Am Besuchstag war im Spiel- und Kreativzimmer die Coiffeurecke geöffnet. Gegenseitig wurden hier Haare geschnitten und Frisuren gemacht. Gleichzeitig fand eine Bastelaktivität statt.

Die Asylsuchenden haben die Pflicht, sich an gemeinnützigen Programmen zu beteiligen. Dies bietet ihnen die Möglichkeit, sich ausserhalb ihrer Unterkunft zu beschäftigen, einen Ersteindruck von schweizerischen Arbeitsstrukturen zu erhalten und sich etwas Geld dazu zu verdienen. Gemeinnützige Einsatzplätze (GEP), ein Teilbereich der ORS Service AG, organisiert zum Beispiel Aufgaben in einem Küchenteam und in einer Säuberungsgruppe. Mit der Gemeinde Sarnen werden Asylsuchende in die Aufräum- und Pflegearbeiten von Garten-, Park- und Waldanlagen einbezogen. Ein Arbeitstag wird mit 30 Franken entlohnt.

Viel Zeit nahmen sich alle Ansprechpersonen für unsere Fragen. Stärken durften wir uns bei einer feinen Bratwurst mit köstlichem Reissalat und traditionellen Kuchen.

Wir bedanken uns bei der Zentrumsleitung und beim Sicherheitsverantwortlichen des SEM und ihren Teams, bei allen Asylsuchenden, Teilnehmenden und Organisatoren für den informativen, beeindruckenden und herzlichen Tag. Wir wünschen allen beste Gesundheit, viel Kraft und Zuversicht für die Zukunft.

Bildungsrelevante Gesetzesartikel

Jeder Mensch hat ein Recht auf Bildung. Dieses Recht ist unentgeltlich. Es ist über den obligatorischen Grundschulunterricht oder eine adäquate grundlegende Bildung zugänglich zu machen. Fachschul- und Berufsschulunterricht sollen verfügbar sein. Hochschulunterricht steht allen, in Abhängigkeit von ihren Fähigkeiten, offen. Es basiert auf der UNO-Menschenrechtskonvention. Das Recht auf Bildung ist in der Bundesverfassung der Schweiz (Artikel 19) verankert. Das bedeutet, dass alle Kinder und Jugendliche unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus das Recht auf unentgeltlichen, ausreichenden Grundschulunterricht haben. Die Verfassung des Kantons Bern (Artikel 29) gibt den Anspruch auf eine unentgeltliche und den Fähigkeiten angepasste Schulbildung vor.

Die Volksschulbildung ist eine gemeinschaftliche Aufgabe von Kantonen und Gemeinden (Artikel 5). Das Volksschulgesetz regelt eine allgemeine, unentgeltliche Schulpflicht (Artikel 13). Das heisst, dass Kinder und Jugendliche den obligatorischen Unterricht (Artikel 10) am Aufenthaltsort (Artikel 7) besuchen.

Zusammengefasst kann dies in der Informationsbroschüre „Flüchtlingskinder in der Volksschule“ unter „Rechtliche Grundlagen“ nachgelesen werden.

Schulung vor und nach Umsetzung der Asylgesetzrevision im Kanton Bern

Schulung vor der Umsetzung der Asylgesetzrevision

Da der Aufenthalt in einem EVZ i.d.R. einige Tage bis einige Wochen dauert, wird kein Volksschulunterricht angeboten, stattdessen verschiedene altersgerechte Aktivitäten. Im heutigen Verfahren werden die Asylsuchenden nach kurzer Zeit vom Bund (SEM) dem Kanton zugewiesen und in KU oder in UMA-Ankunftszentren untergebracht.

Für die schulpflichtigen Lernenden gilt ab Zuzug in den Kanton Bern das Recht und die Pflicht auf Volksschulbildung. Sie besuchen die Schulen am Wohnort unabhängig von ihrer Unterbringung und ihrem Asylstatus. Das bedeutet, dass sie unter Umständen zuerst am Ort, wo sich die KU befindet die Schule besuchen und dann, wenn die Familie eine Wohnung beziehen kann, an einem anderen Ort zur Schule gehen. Es kann sein, dass sie diesen Ort nach einem Asylentscheid wieder verlassen müssen. Weil sie sich dauerhaft an einem Ort ihrer Wahl im Kanton Bern niederlassen wollen, nach einem negativen Entscheid ausgewiesen oder bis zur Ausweisung in Notunterkünften untergebracht werden.

In der Volksschule werden die Lernenden grundsätzlich vom Kindergarten bis in die zweite Klasse in die Regelklassen integriert und mit DaZ-Unterricht unterstützt, bis sie dem Unterricht folgen und sich einbringen können. Von der dritten bis zur neunten Klasse besuchen die schulpflichtigen Lernenden spezielle DaZ-Intensiv-, DaZ-Aufbau- und DaZ-Fortgeschrittenenkurse und werden schrittweise in die Regelklassen integriert. Stehen diese Kurse nicht zur Verfügung, werden die Lernenden in die Regelklassen integriert und dort mit DaZ-Unterricht unterstützt (DaZ-Leitfaden der Erziehungsdirektion ERZ).

Sind die Lernenden bei Zuzug 13 bis 17 Jahre alt, Analphabeten, Lernende mit wenigen Sprachkenntnissen oder nicht vergleichbarer Schulbildung, können sie für zwei Jahre den Regionalen Intensivkurs Plus der Volksschule RIK+Kurs besuchen.

Das Ziel des Kurses ist es, die Lernenden in eine Regelklasse der Volksschule (Sekundarstufe I) oder in ein Brückenangebot (Sekundarstufe II/BPI) zu integrieren.

Neu zugezogene UMA, die nicht mehr volksschulpflichtig sind, werden bis zum Erreichen des Sprachniveaus A1 durch die Zentrum Bäregg GmbH intern geschult. Nach dem Erreichen des Sprachniveaus A1 können sie dann in ein BPI wechseln.

Ab dem 15. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr steht den Lernenden mit einer hohen Lernmotivation, mit einem Sprachniveau A1 und genügend schulischen Grundkompetenzen das Berufsvorbereitende Schuljahr BVS BPI1 offen. Mit einem Sprachniveau A2/B1 kann, je nach vorhandener Grundbildung, ein BPI2 oder ein BPA besucht werden. Das Ziel dieser Klassen ist es, die Lernenden auf eine Berufslehre vorzubereiten.

Um den Entscheid über die Zuteilung zu den jeweiligen Angeboten zu erleichtern, ist auf der Webseite der ERZ ein Merkblatt mit den Einstufungskriterien zu finden. Vor der definitiven Aufnahme in BPI-Klassen müssen die Schulleitungen für die Asyl suchenden Lernenden (Ausweis N) eine Bewilligung beim Migrationsdienst (MIDI) einholen.

Gemäss POM können Asyl suchende Lernende (Ausweis N) grundsätzlich eine Lehre beginnen. Dies ist nur gestattet, wenn die Lehrstelle nicht durch Schweizer Lehrlinge oder Lehrlinge mit geklärtem Aufenthaltsstatus besetzt werden kann.

Am Berufsbildungszentrum Biel läuft zurzeit in Zusammenarbeit mit dem Gymnasium Biel-Seeland ein Schulversuchsprojekt. Das Ziel ist 15- bis 20-jährige Migrantinnen und Migranten, die in ihrem Herkunftsland eine Mittelschule besucht haben, in die Mittelschulen des Kantons Bern zu integrieren.

Schulung nach der Umsetzung der Asylgesetzrevision

Für die Schulung der Asylsuchenden im Dublin-Verfahren (Verfahrensdauer max. 140 Arbeitstage) und im beschleunigten Verfahren (Verfahrensdauer max. 100 Arbeitstage) ist ausschliesslich der Bund zuständig. Dazu trifft der Bund Vereinbarungen mit den Kantonen. Die schulpflichtigen Asyl suchenden Lernenden werden in den BAZ geschult.

Mit der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern NA-BE wird in diesem Bereich gesamthaft umstrukturiert. Es wird Änderungen in der Zuständigkeit im Asylwesen geben. Bis anhin war die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM) vollumfänglich zuständig. Diese wird weiterhin für die Leistung der Nothilfe und für den Rückschaffungsvollzug ab Kanton zuständig sein. Für alle anderen Bereiche des Asylwesens und ab 2020 auch für die UMA wird neu die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) verantwortlich sein.

Fünf regionale Partner werden von der GEF beauftragt, sich um alle Belange aller Beteiligten (Asylsuchende, FL, VA, Arbeitgeber, Freiwillige, Gemeinden, Schulen Sozialhilfeleistungserbringer, Übersetzer etc.) während des Integrationsprozesses zu kümmern. Es soll zukünftig pro Region nur noch einen einzigen Partner geben, bei dem alle Fäden zusammenlaufen (vgl. Detailkonzeption NA-BE, Seite 25, Abbildung 2-3: Handlungsrahmen regionale Partner und Erläuterungen zu Grafik). Wer diese regionalen Partner sein werden, steht noch nicht fest. Im Herbst 2018 erfolgt die Ausschreibung und interessierte Institutionen können sich bewerben.

Für UMA wird bis 2020 weiterhin die POM, die bis 2019 mit der Zentrum Bäregg GmbH einen Leistungsvertrag abgeschlossen hat, zuständig sein. Ab 1. Januar 2020 wird die GEF auch für die Unterbringung und Betreuung der UMA zuständig sein. Bis dahin soll geklärt sein, ob UMA weiterhin in separaten Unterkünften oder ebenfalls in KU untergebracht werden sollen.

Die Sozialhilfeleistungen für die volljährigen VA und FL werden neu von den Integrationsbemühungen abhängig gemacht. Es soll erreicht werden, dass sie sich darum bemühen, möglichst schnell ein Sprachdiplom A2 zu erwerben. Das Diplom bildet die Voraussetzung für eine rasche soziale und berufliche Integration.

Der Kanton unterstützt die Integrationsbemühungen, indem er Rahmenbedingungen schafft, die den VA und den FL den Weg in die Arbeitswelt ebnen. Beispielsweise sollen Betriebe, die bereit sind VA und FL zu beschäftigen oder zu schulen, durch die regionalen Partner von administrativen Arbeiten entlastet werden. Auch ist es denkbar, dass der Kanton diese Betriebe durch Einarbeitungszuschüsse oder Teillohnmodelle zu gewinnen versucht. Die zukünftigen Gesamtkosten für den Asyl- und Flüchtlingsbereich sollen durch die angestrebte Integration der VA und FL in den Arbeitsmarkt langfristig gesenkt werden.

Des Weiteren soll die Freiwilligenarbeit gestärkt und von den regionalen Partnern koordiniert werden. Es sollen vermehrt Freiwillige eingesetzt werden, um Asylsuchende, VA und FL beim Spracherwerb, bei der Bemühung um Arbeit (Mentoring) oder bei der Gestaltung der Freizeit zu unterstützen.

Die Gemeinden sollen durch Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter zukünftig verpflichtet werden können, Unterkünfte für Asylsuchende bereitzustellen.

Schulpflichtige und minderjährige VA und FL werden mit der Zuweisung in den Kanton in die Schulstrukturen der Gemeinden integriert.

Bei einem erweiterten Verfahren werden auch Asylsuchende an die Kantone überwiesen. Diese schulpflichtigen Lernenden werden wie bisher die Volksschulen an ihrem Wohnort besuchen. Sie können zwischen 16 bis 18 Jahren, je nach Sprachstand und Grundkompetenzen, einen RIK+Kurs, ein BPI1, ein BPI2 oder ein BPA als integrationsvorbereitende Massnahme besuchen. Ab 18 Jahren werden sie wahrscheinlich in den KU von Freiwilligen in Basisdeutsch unterrichtet. Ausnahme: Der regionale Partner kann über professionelle Sprachförderung durch Brückenangebote oder über einen anderen sprach- und integrationsfördernden Kurs entscheiden, wenn dies der Integration dient und im Budget für integrationsvorbereitende Massnahmen liegt.

Es wurde erkannt, dass viele VA und FL nicht über eine Grundbildung verfügen, mit der sie den Weg in die Berufsbildung gehen könnten. Deshalb wurden die Brückenangebote/Berufsvorbereitende Schuljahre (BVS) ausgebaut, so dass diese auch von 20- bis 25-Jährigen besucht werden können. Dieses Brückenangebot wird

BPI2 für Erwachsene genannt. Wartezeiten für den Besuch von Brückenangeboten sollen vermieden werden, damit die angestrebte, schnelle Integration möglich ist.

Mit den sogenannten Integrationsvorlehren ist eine neue Möglichkeit zur Berufsbildung geschaffen worden, die den speziellen Bedürfnissen der VA und FL angepasst ist. 15- bis 25-jährige VA und FL sollen jedoch grundsätzlich den gleichen Weg über eine Berufsbildung oder eine Mittelschulbildung in den Arbeitsmarkt gehen können wie alle Lernenden in der Schweiz. Dazu wird der rasche Erwerb eines Sprachdiploms vom Kanton gefördert und finanziert. Das Sprachdiplom A2 dient der Integration in den Arbeitsmarkt. Der Kanton finanziert auch Kurse bis zum Sprachniveau B2, wenn der eingeschlagene Berufsbildungsweg dies erfordert. Der Spracherwerb soll dabei parallel zur Arbeit oder in Bezug auf das Arbeitsumfeld geschehen. Die berufliche und soziale Integration steht immer im Vordergrund.

Mit der Umsetzung des revidierten Asylgesetzes wird es gemäss GEF noch weitere interessante Änderungen geben, die einen Einfluss auf die Schulen haben werden. Diese sind im Kantonalen Integrationsprogramm KIP2 nachzulesen. Die wichtigsten werden nachfolgend erwähnt:

Kinder, deren Eltern keine der kantonalen Amtssprachen sprechen, sollen vor Eintritt in den Kindergarten (KG) die Unterrichtssprache erwerben. Ziel ist es, dass die Kinder mit Eintritt in den KG dem Unterricht folgen können und somit eine möglichst rasche Integration erfolgen kann. Dafür will der Kanton in Kindertagesstätten subventionierte Angebote zur frühen Sprachförderung schaffen. Drei- bis vierjährige Kinder mit Bedarf an Sprachförderung in einer kantonalen Amtssprache sollen diese an mindestens vier Halbtagen pro Woche besuchen können (Betreuungsgutscheine).

Zudem erweitert der Kanton Angebote für niederschwellige Elternbildung, für Hausbesuchsprogramme und für sprachförderliche Spielgruppen für Familien mit Migrationshintergrund.

Das interkulturelle Dolmetschen (ikD) und das interkulturelle Vermitteln (ikV) erhält einen grösseren Stellenwert. Es wurde erkannt, dass Ämter, Ärztinnen und Ärzte, Schulen, Betreuungspersonen, die mit anderssprachigen Menschen zu tun haben,

nur dann qualitativ gute Arbeit leisten können, wenn sie sich mit diesen unterhalten können. Auch im Umgang mit traumatisierten Asylsuchenden, VA und FL ist eine Möglichkeit zur Verständigung zentral. Die kantonalen Vermittlungsstellen von ikD und ikV sollen subventioniert, Aus- und Weiterbildungen finanziell unterstützt und die Mitwirkenden im Asylwesen auf die Arbeit von interkulturellen Dolmetschern und Vermittlern aufmerksam gemacht werden, so dass diese bedarfsgerecht beigezogen werden können.

Auch wurde erkannt, dass das Potenzial der VA und FL, die in ihrer Heimat auf tertiärer Stufe geschult wurden, bis anhin nicht genügend anerkannt und genutzt wurde. In Zukunft soll die Anerkennung dieser Ausbildungen geprüft werden.

Sämtliche Informationen in diesem Kapitel haben wir dem KIP1 und dem KIP2, der Detailkonzeption NA-BE und der Webseite der ERZ des Kantons Bern entnommen.

Abbildung 2-1: Integrationsprozess von VA/FL 15 bis 25 Jahre

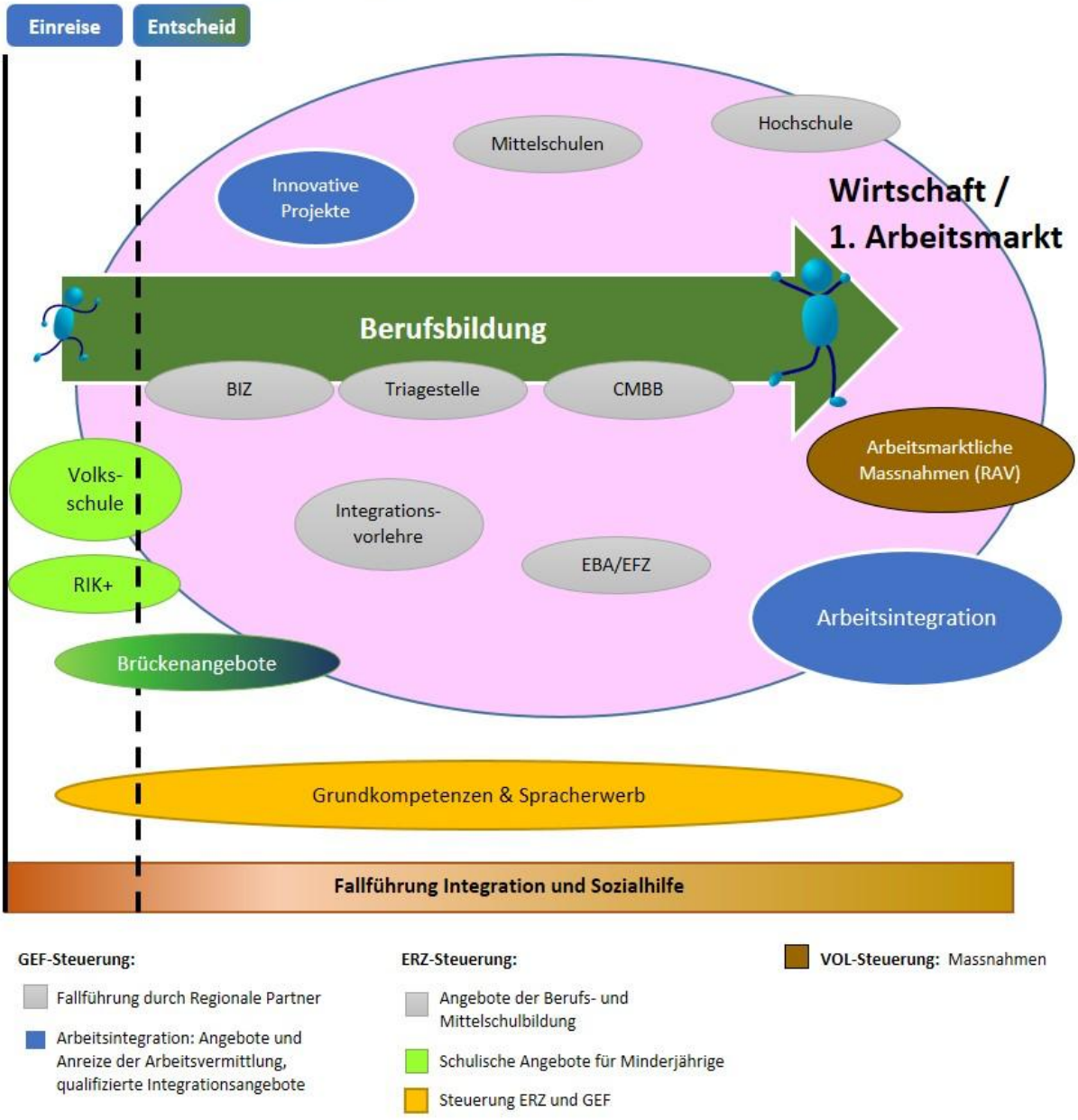

Abkürzungen: BIZ = Regionales Berufsinformationszentrum, CMBB = Case Manegement Berufsbildung, EBA = Eidgenössisches Berufsattest, EFZ = Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, RIK+ = Regionale Integrationsklassen Plus, RAV = Regionale Arbeitsvermittlungszentren.

Quelle: Detailkonzeption NA-BE

Schulung vor und nach der Asylgesetzrevision im Vergleich

	Vor der Asylgesetzrevision	Nach der Asylgesetzrevision
Vorschule	Keine flächendeckenden, vom Kanton finanzierten Angebote.	Der Kanton stellt allen 13 Regionen finanzielle Mittel für den Ausbau von Angeboten in der sprachlichen Frühförderung von 3- bis 4-jährigen Kindern und in der Elternbildung zur Verfügung: Plätze in Kindertagesstätten werden, unabhängig von einer Erwerbstätigkeit, subventioniert (z.B. mit Betreuungsgutscheinen). Angebote für niederschwellige Elternbildung, sprachförderliche Spielgruppen und Hausbesuchsprogramme werden ermöglicht bzw. erweitert. Ziel ist es, dem Unterricht mit Eintritt in die Volksschule folgen zu können.
Volksschule	Asylsuchende, VA und FL im schulpflichtigen Alter werden in den Schulstrukturen des Kantons, inklusive RIK+Kurs geschult.	Asylsuchende, VA und FL im schulpflichtigen Alter werden in den Schulstrukturen des Kantons, inklusive RIK+Kurs geschult. Es werden jedoch deutlich weniger Lernende sein, denn nur noch 40% aller Asylsuchenden werden dem Kanton zugewiesen.
Sekundarstufe II	16- bis 25-jährige Asylsuchende, VA und FL können ein Brückenangebot besuchen. Voraussetzungen: Motivation, mindestens Sprachniveau A1. Für Asylsuchende muss die	16- bis 25-jährige VA und FL können ein Brückenangebot besuchen. Voraussetzungen: Motivation, mindestens Sprachniveau A1. Asylsuchende dürfen

	Schulleitung beim MIDI ein Gesuch stellen, weil sie noch im Verfahren stehen.	Brückenangebote nur noch bis zur Volljährigkeit besuchen. (Mit der Volljährigkeit werden sie wahrscheinlich in den KU von Freiwilligen in Basisdeutsch unterrichtet. Ausnahme: Der regionale Partner entscheidet, dass ein Brückenangebot oder ein anderer sprach- und integrationsfördernder Kurs der Integration dient und im Budget liegt.)
Berufsbildung	Asylsuchende, VA und FL werden, abhängig von Vorbildung und sprachlichen Kompetenzen, in die bestehenden Strukturen integriert. Asylsuchenden steht der Weg in die Berufsbildung grundsätzlich offen. Zur Beschäftigung/Aufnahme in eine Lehre von Asylsuchenden, VA und FL braucht es eine Bewilligung. Der administrative Aufwand dafür ist sehr hoch.	Für VA und FL werden auf die Situation abgestimmte Angebote geschaffen: Integrationsvorlehre, Teillohnmodelle. Die Wirtschaft soll mit finanziellen Mitteln durch den Kanton stärker zur Mithilfe bei der Integration motiviert werden. Der administrative Aufwand zur Beschäftigung von VA und FL soll deutlich vereinfacht und zum Teil durch die regionalen Partner übernommen werden. Die Bewilligungspflicht für die Beschäftigung/Aufnahme in eine Lehre von VA und FL wird in eine Meldepflicht umgewandelt. Zur Beschäftigung/Aufnahme in eine Lehre von Asylsuchenden braucht es weiterhin eine Bewilligung. Somit wird es für sie schwierig sein, eine Lehre beginnen zu können.

Quelle: Kantonales Integrationsprogramm KIP2, Eigene Darstellung

Glossar

Asyl
Zufluchtsort

AsylG
Asylgesetz

Asylgesetzrevision
Von der Bundesversammlung beschlossene Änderungen zum Asylgesetz

Asylsozialhilfestellen
Die Umsetzung der Sozialhilfe wird sichergestellt durch die Heilsarmee Flüchtlingshilfe (HAF), Asyl Biel und Region (ABR), die Asylkoordination Thun (AKT), das Kompetenzzentrum Integration Bern (KI) und durch die ORS Service AG. www.kkf-oca.ch

BAZ
Bundesasylzentrum nach Umsetzung der Asylgesetzrevision

Dublin-Abkommen/Dublin-Verfahren, Dublin-Staaten
Dublin I von 1990, Dublin II von 2003, Dublin III von 2014,

Dublin-Staaten sind EU-Staaten sowie Fürstentum Liechtenstein, Island, Norwegen und die Schweiz. Das Dublin-Abkommen regelt die Zusammenarbeit im Asylwesen.

Das Dublin-III-Abkommen besagt, dass ein Dublin-Staat für die Prüfung eines Asylgesuches zuständig ist, in dem die Asylsuchenden zuerst registriert oder in irgendeiner anderen Weise erfasst wurden. Diese Asylsuchenden werden an den ermittelten Dublin-Staat (Rückübernahmeabkommen) zurückgewiesen. Die Umsetzung in der Schweiz ist seit 2008 in Kraft. http://humanrights.ch/

Emigrantin, Emigrant, emigrieren

Auswanderin, Auswanderer, auswandern

FAQ

Frequently Asked Questions, häufig gestellte Fragen in einer Zusammenfassung

GEF

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Ab Umsetzung der Asylgesetzrevision ist die GEF für den Asylbereich im Kanton Bern zuständig.

Informationsbroschüre „Flüchtlingskinder in der Volksschule“

Die Broschüre ersetzt das Merkblatt „Flüchtlingskinder in der Volksschule“ und vereint diese mit den wichtigsten Inhalten aus dem „Leitfaden zur Organisation des DaZ-Unterrichts und zur Integration von fremdsprachigen Kindern und Jugendlichen für Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulbehörden“ und zur Finanzierung.

Immigrantin, Immigrant, immigrieren

Einwanderin, Einwanderer, einwandern

KU

Kollektivunterkunft

MIDI

Migrationsdienst des Kantons Bern

MIP

Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern

NFV

Finanzierungssystem der Volksschule

Nichteintretensentscheid/NEE

Das SEM entscheidet, dass in der Schweiz kein Asylverfahren durchgeführt wird (siehe auch Dublin-Abkommen).

POM

Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, zuständig für den Asylbereich im Kanton Bern bis zur Umsetzung der Asylgesetzrevision.

RIK+/RIK+Kurs

Regionaler Intensivkurs Plus

Regionale Partner

Mit Umsetzung der Asylgesetzrevision werden durch die GEF Organisationen bestimmt, die für sämtliche Belange im Asylwesen zuständig sein werden.

SEM

Staatssekretariat für Migration, früher Bundesamt für Migration

UNHCR

United Nations High Commissioner für Refugees/Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, Die Aufgaben sind der Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen und der Leistung von humanitärer Hilfe.

UNO

United Nations, Organisation der Vereinten Nationen. Die UNO ist ein Zusammenschluss von 193 Staaten. Die wichtigsten Aufgaben der UNO sind den Weltfrieden, die Zusammenarbeit, die Einhaltung des Völkerrechts und der Menschenrechte zu sichern.

UM

Unbegleitete Minderjährige

Weiterführende Literatur zu Flucht und Asyl

Die folgende Liste stammt vom Institut für Weiterbildung und Medienbildung der PH Bern und ist uns freundlicherweise für die Einfügung in unsere „Informationsbroschüre für Lehrpersonen“ zur Verfügung gestellt worden.

Institut für Weiterbildung und Medienbildung
Helvetiaplatz 2, CH-3005 Bern
T +41 31 309 28 00, mediothek.iwm@phbern.ch, www.phbern.ch/mediothek

PHBern
Pädagogische Hochschule

Flucht und Asyl

Zyklus 1

Bücher, Bilder, Kamishibai

Boie, Kirsten (2016): Bestimmt wird alles gut. With assistance of Jan Birck, Mahmoud Hassanein. 3. Auflage. Leipzig: Klett Kinderbuch. Standort: PHBern, IWM BU59290, ISBN:978-3-95470-134-6

Dubois, Claude K.; Scheffel, Tobias (2014): Akim rennt., 2. Auflage. Frankfurt a.M.: Moritz Verlag (1). Standort: PHBern, IWM BU57748, ISBN: 3-89565-268-7

Gómez Redondo, Susana; Wimmer, Sonja (2016): Am Tag, als Saída zu uns kam., With assistance of Catalina Rojas Hauser. Lizenzausgabe. Wuppertal: Peter Hammer Verlag.
Standort: PHBern, IWM BU59662, ISBN: 3-7795-0540-1

Goudzand Nahar, Henna; Verstegen, Jeska (2008): Der Biber von Anderswo. Zürich: Nord-Süd Verlag (1). Standort: PHBern, IWM BU47482, ISBN: 978-3-314-01587-8

Kawamura, Yayo (ca. 2009): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Edited by Amnesty International. Bonn: AI Sektion der BRD. Standort: PHBern, IWM WB3444

Kobald, Irena; Blackwood, Freya (2015): Zuhause kann überall sein. München: Knesebeck (1). Standort: PHBern, IWM BU58718, ISBN: 3-86873-757-X

Olten, Manuela (2014): Wir haben Rechte! Die Kinderrechte kennenlernen und verstehen. München: Don Bosco (Bilderbuchgeschichten für unser Erzähltheater). Standort: PHBern, IWM AM9506

Rosenbaum, Monika; Schlüter, Barbara (2005): Kindern den Frieden erklären. Krieg und Frieden als Thema in Kindergarten und Grundschule. Münster: Ökotopia (Pädagogische Kompetenz, Bd. 2). Standort: PHBern, IWM BU43235, ISBN: 3-936286-64-7

Sanna, Francesca (2016): Die Flucht. With assistance of Thomas Bodmer. 1. Auflage. Zürich: NordSüd Verlag. Standort: PHBern, IWM BU59664, ISBN: 3-314-10361-1

Shodjaie, Seyyed Ali; Taherian, Elahe; Hodaie, Nazli (2013): Der grosse Schneemann. Ein Bilderbuch aus dem Iran. Basel: Baobab Books (1). Standort: PHBern, IWM BU56005, ISBN: 978-3-905804-47-8

Tuckermann, Anja (2016): Nusret und die Kuh. With assistance of Mehrdad Zaeri, Uli Krappen. 1. Auflage. München: Tulipan. Standort: PHBern, IWM BU59663, ISBN: 3-86429-302-2

Tuckermann, Anja; Schulz, Tina (2015): Alle da! Unser kunterbuntes Leben. 3. Auflage. Leipzig: Klett Kinderbuch. Standort: PHBern, IWM BU59362, ISBN: 978-3-95470-104-9

Zwahlen Riesen, Linda (2014): Der grosse Wunsch. Bern: macharten. Standort: PHBern, IWM BU59339, ISBN: 3-9524398-0-0

Filme

Akim rennt. Bewegtes Bilderbuchkino**.** Dubois, Claude K. (2015): With assistance of Martina Steinkühler. [Berlin]: Matthias-Film. Standort: PHBern, IWM DV3023

Ich bin jetzt hier! Dokumentarfilme für Kinder über Flucht und Migration**.** Münstermann, Anabel; van Driel, Els; Zolfaghari, Rozhyar; Aronowitsch, David; Heilborn, Hanna (2015): Edited by Bundesverband Jugend und Film. Frankfurt am Main: Bundesverband Jugend und Film (BJF Durchblick-Filme). Standort: PHBern, IWM DV3062

Wäre die Welt ein Dorf. [Animationsfilm]. Smith, David J.; Armstrong, Shelagh; Whitney, Jamie; Nena (2006): Frankfurt a.M.: Katholisches Filmwerk. Standort: PHBern, IWM DV2530

Zyklus 2

Bücher

Bürki, Trix (2009): durCHstarten. Geschichten von Jugendlichen, die in die Schweiz eingewandert sind /Lesebuch für das 5. bis 8. Schuljahr. Edited by Fachhochschule Nordwestschweiz. Solothurn: Lehrmittelverlag Kanton Solothurn. Standort: PHBern, IWM BU49006, ISBN: 978-3-905470-30-7

Schulz-Reiss, Christine; Ballhaus, Verena (2008): Menschenrechte und Demokratie. Basiswissen zum Mitreden. Bindlach: Loewe (Nachgefragt). Standort: PHBern, IWM BU49074, ISBN: 978-3-7855-6236-9

Zaeri-Esfahani, Mehrnousch (2016): Das Mondmädchen. With assistance of Mehrdad Zaeri. München: Knesebeck. Standort: PHBern, IWM BU59660, ISBN: 978-3-86873-956-5

Filme

Alles neu! Ein Flüchtlingskind kommt an**.** Blankevoort, Eefje (Ed.) (2013): Bad Vilbel: Methode Film. Standort: PHBern, IWM DV3009

Anderswo daheim. Alter, Balz Andrea (2013): Chancen und Herausforderungen der multikulturellen Gesellschaft. Bern: éducation21 (Filme für eine Welt). Standort: PHBern, IWM DV2652

Bilder im Kopf. Klischees, Vorurteile, kulturelle Konflikte. Lanz, Dorothee; Sala, Xavi; Tibblin, Andreas; Ghaleb, Sawat; Fazeli, Hossein Martin; Khoshbakht, Manoocher (2008): 6 Filme und Begleitmaterial für Unterricht und Bildung. Edited by Filmfachstelle der Schweizer Hilfswerke Filme für eine Welt. Bern: Stiftung Bildung und Entwicklung. Standort: PHBern, IWM DV837

Bon Voyage. Animationsfilm - ohne Dialog**.** Friedli, Fabio (2011): Edited by Hochschule Luzern. Bad Vilbel: Methode Film. Standort: PHBern, IWM DV2643

Der wunderbarste Platz auf der Welt (2015). Stuttgart: FriJus (FriJus DVD). Standort: PHBern, IWM DV2901

Einfache Fahrt - eine Migrationsgeschichte**.** Caramaschi, Fabio (2010): Bad Vilbel: Methode Film. Standort: PHBern, IWM DV2475

Kinder auf dem Weg. 7 Filme zu Bildung, Kinderrechten und Kinderalltag (2014). Bern: education21 (Filme für eine Welt). Standort: PHBern, IWM DV2850

Zyklus 3

Bücher, Medienpaket

Brenner, Verena (2014): Krieg und Flucht im Unterricht. Biographische Zugänge und didaktische Materialien. 1. Aufl. Berlin: Berghof Foundation. Standort: PHBern, IWM BU59089, ISBN: 978-3-941514-15-7

Bühler, Johannes (2015): Am Fusse der Festung. Begegnungen vor Europas Grenze. Stuttgart: Schmetterling Verlag. Standort: PHBern, IWM BU58470, ISBN: 3-89657-077-3

Greder, Armin (2015): Die Insel. Eine tägliche Geschichte. Frankfurt am Main: Fischer Sauerländer. Standort: PHBern, IWM BU59281, ISBN: 978-3-7373-5378-6

Haywood, John (2009): Die Geschichte der Völkerwanderungen. Zwischen Pioniergeist und Flucht. Hamburg: National Geographic Deutschland (National Geographic History). Standort: PHBern, IWM BU51852, ISBN: 978-3-86690-095-0

Himmelrath, Armin; Blaß, Katharina (2016): Die Flüchtlinge sind da! Wie zugewanderte Kinder und Jugendliche unsere Schulen verändern - und verbessern. Bern: hep verlag. Standort: PHBern, IWM BU59661, ISBN: 978-3-0355-0642-6

Migration und WeltbürgerInnenschaft im Unterricht. Parlez-vous global / Beispiele für die Sekundarstufe II (2015). Wien: Südwind. Standort: PHBern, IWM BU59199, ISBN: 978-3-902906-14-4

Minelli, Michèle; Bürgisser Leemann, Anne; Sommaruga, Simonetta (2011): Die Integrierten. Frauenfeld: Huber. Standort: PHBern, IWM BU57399, ISBN: 978-3-7193-1576-4

Nationen, Vereinte (Ed.) (2014): Wie es ist, ein Flüchtling zu sein. Berlin: UNHCR. Standort: PHBern, IWM MP499

Schabert, Gerlinde: Auswandern und Einwandern. 2 volumes. Standort: PHBern, IWM BU56736

Stemmer-Rathenberg, Anke; Reddig-Korn, Birgitta; Boesberg, André (2011): André Boesberg: das Schweigen des Windes. Thematik: Leben und Überleben unter dem Regime der Taliban / Klasse: 7-10. Ravensburg: Ravensburger Buchverlag Otto Maier (Materialien zur Unterrichtspraxis, 1). Standort: PHBern, IWM BU53927, ISBN: 978-3-473-98118-2

Tan, Shaun (2012): Ein neues Land. Lizenzausgabe. München: Süddeutsche Zeitung Bibliothek (Graphic novel, 1). Standort: PHBern, IWM BU56130, ISBN: 978-3-86497-009-2

Wottreng, Willi (2001): Ein einzig Volk von Immigranten. Die Geschichte der Einwanderung in die Schweiz. 2. Aufl. Zürich: Orell Füssli Verlag. Standort: PHBern, IWM BU36989, ISBN: 3-280-02652-0

Filme

Alptraum im Fischerboot. Martens, Klaus; Grytz, Michael; Walker, Frederik; Gebhardt, Kristin (2010): Afrikas Flüchtlinge und Europas Fischereipolitik. [Bern]: Filme für eine Welt. Standort: PHBern, IWM DV1275

Die Schweizermacher. Lyssy, Rolf; Hoehn, Marcel; Kessler, Beatrice; Lüönd, Walo; Steinberger, Emil (2014): Restaurierte Version. Zürich: T&C Film. Standort: PHBern, IWM DV3113

Flucht ins Ungewisse. Bahar im Wunderland. Unterricht, F. Institut für Film und Bild in Wissenschaft und W.U. (Ed.) (2015): Grünwald: FWU. Standort: PHBern, IWM DV3012

Flucht über den Himalaya. Blumencron, Zazie; Ladkani, Richard (2000). [Bern]: Filme für eine Welt (Filme für eine Welt). Standort: PHBern, IWM DV1734

Flüchtlinge. Vom Weggehen und Ankommen (2015). Starnberg: MedienLB (MedienLB. Politik/Sozialkunde). Standort: PHBern, IWM DV2988

Fremd. Schmoll, Dorothea; Ehlert, Andreas; Volpert, Nicole (2010). Grünwald: FWU (Didaktische FWU-DVD). Standort: PHBern, IWM DV1946

Ina, Amer & Elvis. Bosnian Stories**.** Aarburg, Daniel von; Kuthy, Stéphane; Poletti, Hugo; Bürcher, Matthias; Bakalovic, Ina; Obradovic, Amer; Besic, Elvis (2006): Bern: Filme für eine Welt. Standort: PHBern, IWM DV302

Jenseits des Himalaya. Tibets Kinder im Exil**.** Blumencron, Maria; Pilters, Michaela (2005): Frankfurt am Main: Katholisches Filmwerk. Standort: PHBern, IWM DV2207

Neuland. Thommen, Anna; Betschart, Gabriela (2013): Zürich: Fama Film. Standort: PHBern, IWM DV2768

Reise der Hoffnung. Koller, Xavier; Garbarek, Jan; Ragályi, Elémer; Çiçekoéglu, Feride; Čobanoéglu, Necmettin; Sürer, Nur (2005): Zürich: Columbus Film (Swiss film collection). Standort: PHBern, IWM DV1291

Medien für Lehrpersonen

Bücher

Baer, Udo; Frick-Baer, Gabriele (2016): Flucht und Trauma. Wie wir traumatisierten Flüchtlingen wirksam helfen können. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus.
Standort: PHBern, IWM BU59659, ISBN: 3-579-08641-3

DaZ

Zyklus 1

Medienpakete

Garlin, Edgardis; Merkle, Stefan (2006-2009): KIKUS. Sprachförderung Deutsch (+ Erstsprachen) im Vor- und Grundschulalter. Ismaning: Hueber. Standort: PHBern, IWM MP751, ISBN: 978-3-19-341431-1

Läderach, Erika; Wenger, Christine (2011): DaZ kann ich! Themenkiste für Klassen mit wenigen mehrsprachigen Kindern. Bern: Institut für Bildungsmedien. Standorte: PHBern, IWM MP8

Zyklus 2

Bücher

Ulich, Michaela (2005): Der Fuchs geht um ... auch anderswo. Ein multikulturelles Spiel- und Arbeitsbuch / Kinderkultur aus: Türkei, Griechenland, Italien, Spanien, Portugal und aus dem kroatischen, serbischen und slowenischen Sprachraum. 6. aktual. und neu augestattete Ausg. Weinheim: Beltz Verlag. Standort: PHBern, IWM BU17471, ISBN: 3-407-56272-1

Ulich, Michaela (2005): Es war einmal, es war keinmal. Ein multikulturelles Lese- und Arbeitsbuch / Geschichten aus: Türkei, Griechenland, Italien, Spanien, Portugal und aus dem kroatischen, serbischen und slowenischen Sprachraum. 4. aktual. und neu augestattete Aufl. Weinheim: Beltz. Standort: PHBern, IWM BU17343, ISBN: 3-407-56270-5

Zyklus 3

Medienpakete

Buchholz-Rentsch, Katrin; Kaesche, Olivia (2014): Dies und DaZ - für jeden was. Spielkiste für mehrsprachige Klassen und Gruppen auf der Sekundarstufe 1. Bern: Institut für Medienbildung. Standort: PHBern, IWM MP932

Buchholz-Rentsch, Katrin; Kaesche, Olivia (2014): Dies und DaZ - für jeden was. Medienkiste für mehrsprachige Klassen und Gruppen auf der Sekundarstufe 1. Bern: Institut für Medienbildung. Standort: PHBern, IWM MP931

Medien für Lehrpersonen

Bücher

Belke, Gerlind (2008): Mehrsprachigkeit im Deutschunterricht. Sprachspiele, Spracherwerb und Sprachvermittlung. 4., unveränd. Aufl. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren. Standort: PHBern, IWM BU49005, ISBN: 978-3-89676-679-3

Cathomas, Rico; Carigiet, Werner (2008): Top-Chance Mehrsprachigkeit. Zwei- und mehrsprachige Erziehung in Familie und Schule. Bern: Schulverlag blmv. ,
Standort: PHBern, IWM BU47834, ISBN: 978-3-292-00494-9

Neugebauer, Claudia; Nodari, Claudio (2012): Förderung der Schulsprache in allen Fächern. Praxisvorschläge für Schulen in einem mehrsprachigen Umfeld / Kindergarten bis Sekundarstufe I. Bern: Schulverlag plus (Impulse zur Unterrichtsentwicklung). Standort: PHBern, IWM BU55304,
ISBN: 978-3-292-00734-6

Schader, Basil; Avramovska, Nataša (2011): Deine Sprache - meine Sprache. Handbuch zu 14 Migrationssprachen und zu Deutsch / für Lehrpersonen an mehrsprachigen Klassen und für den DaZ-Unterricht. Zürich: Lehrmittelverlag Zürich. Standort: PHBern, IWM BU53058, ISBN: 978-3-03713-441-2

Schader, Basil (2012): Sprachenvielfalt als Chance. Das Handbuch / Hintergründe und 101 praktische Vorschläge für den Unterricht in mehrsprachigen Klassen. Zürich: Orell Füssli.
Standort: PHBern, IWM BU55798, ISBN: 978-3-280-04077-5

Hilfreiche Webseiten

Amnesty International. *Startseite.*
https://www.amnesty.ch/de

Erziehungsdirektion. *Startseite.*
http://www.erz.be.ch/

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern.
Startseite. Soziales. Migration.
https://www.gef.be.ch/gef/de/index/migration_integration/migration_integration.html

migraweb. Leben in der Schweiz – Information und Online-Beratung.
Asylverfahren.
http://www.migraweb.ch/de/themen/asylrecht/asylverfahren/

Polizei- und Militärdirektion.
Startseite. Migration. Asyl.
http://www.pom.be.ch/pom/de/index/migration/schutz_vor_verfolgung-asyl.html

Schweizerische Flüchtlingshilfe. *Startseite.*
https://www.fluechtlingshilfe.ch/

SODK Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren.
Fachbereiche. Migration. Neustrukturierung des Asylbereichs.
http://www.sodk.ch/fachbereiche/migration/neustrukturierung-des-asylbereichs/

Staatssekretariat für Migration SEM. *Startseite.*
https://www.sem.admin.ch/sem/de/home.html

Alle selektiven Abbildungen der Schuhe sind aus der Titelseite des Magazins Evonik Industries, Ausgabe 4/2015 „Migration“ entnommen worden.
(Herausgeber: Evonik Industries AG. Rüdiger Oppers. Rellinghauser Strasse 1-11. 45128 Essen. Druck: Neef+Stumme. premium printing. Wittingen.)